

Preisblatt STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG für die Netznutzung Strom

Die Entgelte beinhalten:

die Nutzung von Leitungen, Transformatoren, vorgelagerten Netzebenen, die Erbringung von Systemdienstleistungen (z.B. Frequenz- und Spannungshaltung) sowie die Deckung von Netzverlusten.

Die Entgelte für die Messung und Messstellenbetrieb dienen der Ermittlung der entnommenen Leistung und Arbeit.

Die gesetzlichen Umlagen.

Nicht die Preise für die Sperrung von Letztverbrauchern, diese werden gesondert veröffentlicht.

Im Folgenden handelt es sich um Nettopreise, soweit nicht anders angegeben:

1. Höhe der Konzessionsabgaben im Netzgebiet gemäß § 2 KAV

Belieferung von	Konzessionsgebiet	Konzessionsabgabe [ct/kWh]
Kleinkunden	Überlingen, Frickingen, Daisendorf	1,32
	Friedrichshafen	1,59
	Alle, als Schwachlaststrom	0,61
Sondervertragskunden	Alle	0,11

2. Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

2.1 Jahresleistungspreissystem für Kunden mit Leistungsmessung

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer* < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung	9,08	4,68	129,09	0,01
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	15,56	4,85	129,47	0,30
Mittelspannung	15,80	4,92	115,19	0,94
Umspannung Mittel-/Niederspannung	16,79	5,67	134,77	0,94
Niederspannung	17,79	5,84	87,20	3,07

* Jahresbenutzungsdauer = Jahresarbeit der Entnahmestelle / max. Jahresleistung

Weicht die Spannungsebene von Lieferung und Messung einer Entnahmestelle voneinander ab, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor in Höhe von 1,5 % bei den Messwerten berücksichtigt.

2.2 Monatsleistungspreissystem für Kunden mit Leistungsmessung

Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€/kW und Monat]	[ct/kWh]
Hochspannung	21,52	0,01
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	21,58	0,30
Mittelspannung	19,20	0,94
Umspannung Mittel-/Niederspannung	22,46	0,94
Niederspannung	14,53	3,07

Gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV haben Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme entgegensteht, die Möglichkeit die Netznutzung auf der Grundlage eines Monatsleistungspreissystems abzurechnen. Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber vor Beginn des Abrechnungszeitraums verbindlich mit, dass er eine Abrechnung nach dem Monatsleistungspreissystem wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreissystem und Jahresleistungspreissystem während oder am Ende des Abrechnungszeitraums aus.

2.3 Preise für Kunden ohne Leistungsmessung

Spannungsebene	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
NS-Netz	31,45	6,17
Elektromobilität*	-	5,07
Wärmepumpe*	-	5,07
Nachtspeicherheizung*	-	3,98

*Voraussetzung ist eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV werden die Netzentgelte für den kommunalen Eigenverbrauch der Gemeinde um 10 % reduziert.

2.4 Zusatzvereinbarung über Netzreservekapazität

Spannungsebene	Leistungspreis nach Benutzungsdauer [€/kWa]		
	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	38,89	46,67	54,45
Mittelspannung	49,38	59,25	69,13
Umspannung Mittel-/Niederspannung	65,92	79,10	92,29
Niederspannung	88,95	106,74	124,53

Letztverbraucher mit Eigenerzeugung können für den Ausfall der Erzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Ab einer Benutzungsdauer von 600 h/a wird gemäß dem Jahresleistungspreissystem abgerechnet.

2.5 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Letztverbraucher (MaLo-ID)	Reduktion nach
50991116763	§ 19 Abs 2 S. 1 StromNEV
50990864777	§ 19 Abs 2 S. 1 StromNEV
50990856427	§ 19 Abs 2 S. 2 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten. Die Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Stadtwerk am See GmbH & Co. KG die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

2.6 Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Letztverbraucher (MaLo-ID)	Netzentgelt [€/a]
50991386358	58.968,70
50991395797	6.765,10

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt.

3. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb

Zähler	Jährliche Ablesung [€/Jahr]	Halbjährliche Ablesung [€/Jahr]	Vierteljährl. Ablesung [€/Jahr]	Monatliche Ablesung [€/Jahr]
Eintarif	11,00	13,80	19,40	41,80
Zweitarif	22,00	27,60	38,80	83,60
Zweirichtungszähler	30,20	35,80	47,00	91,80
Viertelstundenmessung 0,4 kV	465,00			
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz 0,4 kV	50,00			
Viertelstundenmessung 20 kV	705,00			
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz 20 kV	257,00			

Bemerkung zu Messung und Messstellenbetrieb:

Eintarif 0,4 kV	Ein-Phasen-Wirkenergiemessung, Ein-Tarif, jährliche Bereitstellung der Messwerte, eichrechtliche Überwachung.
Zweitarif 0,4 kV	Ein- oder Mehrphasen Wirkenergiemessung sowie PV-Messung ohne Lastprofil mit und ohne Wandler, Zwei-Tarif, jährliche Bereitstellung der Messwerte, eichrechtliche Überwachung Tarifschaltung.
Zweirichtungszähler 0,4 kV	Ein- oder Mehrphasen Wirkenergiemessung sowie PV-Messung ohne Lastprofil mit und ohne Wandler, Zweirichtungszähler, jährliche Bereitstellung der Messwerte, eichrechtliche Überwachung.
Viertelstundenmessung 0,4 kV	Wirk- und Blindenergiemessung mit Speicherung der Viertelstunden-Leistungs-Mittelwerte (Lastprofil) sowie PV-Messung mit Lastprofil, monatliche Bereitstellung der Messwerte, eichrechtliche Überwachung.
Viertelstundenmessung 20 kV	Wirk- und Blindenergiemessung mit Speicherung der Viertelstunden-Leistungs-Mittelwerte (Lastprofil) sowie PV-Messung mit Lastprofil, monatliche Bereitstellung der Messwerte, eichrechtliche Überwachung.

4. Gesetzliche Umlagen

4.1 Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Letztverbrauchergruppen	[ct/kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,254

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

4.2 Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Letztverbrauchergruppen	[ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A' (bis 1.000.000 kWh/a)	0,432
Letztverbrauchergruppe B' (bis 1.000.000 kWh/a)	0,432
Letztverbrauchergruppe B' (über 1.000.000 kWh/a)	0,050
Letztverbrauchergruppe C' (bis 1.000.000 kWh/a) stromintensives produzierendes Gewerbe	0,432
Letztverbrauchergruppe C' (über 1.000.000 kWh/a) stromintensives produzierendes Gewerbe	0,025

4.3 Umlage gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Letztverbrauchergruppen	[ct/kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,395

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

4.4 Umlage gemäß § 18 Abs. 1 Verordnung über abschaltbare Lasten (AbLaV)

Letztverbrauchergruppen	[ct/kWh]
Letztverbrauch	0,009

Detaillierte Informationen zu den gesetzlichen Umlagen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de>.